

# Beschlussvorlage

Nr. 084/6/2024 vom 12.02.2024

für die

**Gemeinde Wahlstorf**



Auskünfte zu dieser Vorlage erteilt im  
Amt Preetz-Land **Herr Jann**  
Telefon: 04342/8866-121

Strategieteam, Az.:

Öffentlich:  ja    nein

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Strategieausschuss Wahlstorf	05.03.2024	4
Gemeindevertretung Wahlstorf		

## Gemeindliches Einvernehmen zu einem Bauantrag für den Neubau eines Hähnchenmaststalls sowie eines Löschwasserteichs im Bereich des "Windparks Trenter Berg"

### Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bau eines Hähnchenmaststalls sowie eines Löschwasserteichs im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 4 „Windpark Trenter Berg“ wird gem. § 36 BauGB erteilt / nicht erteilt\*.

\* Begründung (nur im Falle einer Versagung erforderlich): .....

### Sachverhalt:

Beim Amt ist am 07.02.2024 ein Antrag auf Errichtung eines Hähnchenmaststalls sowie eines Feuerlöschteichs eingegangen. Der Antrag liegt auszugsweise als **Anlage 1** bei.

Gem. § 36 Abs. 1 BauGB wird „über die Zulässigkeit von Vorhaben ... im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im **Einvernehmen** mit der Gemeinde entschieden.“ In Abs. 2 heißt es: „(2) Das Einvernehmen der Gemeinde und die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde dürfen nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden.“

Der Standort des geplanten Stalls liegt im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 4 „Windpark Trenter Berg“. Maßgeblich für die Beurteilung ist daher zunächst § 30 BauGB und die Frage, ob das Vorhaben mit den Festsetzungen des B-Plans vereinbar ist:

### § 30 Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans

(1) Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die **Art** und das Maß **der baulichen Nutzung**, die **überbaubaren Grundstücksflächen** und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen **Festsetzungen nicht widerspricht** und die **Erschließung gesichert** ist.

(2) ...

(3) Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt (einfacher Bebauungsplan), richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben **im Übrigen** nach § 34 oder § 35.

Der B-Plan Nr. 4 der Gemeinde Wahlstorf (**Anlage 2**) erfüllt nicht alle Voraussetzungen des Abs. 1 und ist somit ein s.g. „einfacher B-Plan“. In dem Plan sind lediglich die Art der Nutzung (Windenergie und Landwirtschaft als Grundnutzung) sowie die überbaubaren Flächen (für die Standorte der WKA) festgesetzt. Im Übrigen gelten damit für andere bauvorhaben die Vorschriften des § 35 BauGB für den Außenbereich.

**Eine Versagung des Einvernehmens durch die Gemeinde wäre zu begründen.**

**Gemeindliches Einvernehmen zu einem Bauantrag für den Neubau eines Hähnchenmaststalls sowie eines Löschwasserteichs im Bereich des "Windparks Trenter Berg"**

Beschluss Strategieausschuss Wahlstorf vom \_\_\_\_\_ zum TOP-Nr. \_\_\_\_\_ :

- Dem Beschlussvorschlag  der Verwaltung  
 des Ausschusses wird zugestimmt  
 mit folgenden Änderungen:

§ 22 GO (Befangenheit): .....

SV: \_\_\_\_\_ dafür, \_\_\_\_\_ dagegen, \_\_\_\_\_ Enthaltungen

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r

\_\_\_\_\_  
Protokollführer/in

Beschluss Gemeindevertretung Wahlstorf vom \_\_\_\_\_ zum TOP-Nr. \_\_\_\_\_ :

- Dem Beschlussvorschlag  der Verwaltung  
 des Ausschusses wird zugestimmt  
 mit folgenden Änderungen:

§ 22 GO (Befangenheit): .....

SV: \_\_\_\_\_ dafür, \_\_\_\_\_ dagegen, \_\_\_\_\_ Enthaltungen

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r

\_\_\_\_\_  
Protokollführer/in